



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Politische Briefe : 12. Von Hamburg nach Rom.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Union tragen ein durchaus objectives Gepräge, werden beiden Theilen so gerecht, wie es nur möglich ist für Männer, die eben doch einem dieser Theile angehören. Es ist nicht wohlgethan, diesen mühsam gewonnenen Standpunkt wieder zu verlassen und den Protestantismus darzustellen als das Werk einer selbstsüchtigen, leidenschaftlichen Minorität, als einen schlechterdings unberechtigten Abfall von der kirchlichen Wahrheit. Wir Deutsche sind darauf angewiesen, uns trotz confessioneller Gegensätze mit einander zu vertragen. Seine einseitig theologische Auffassung der Reformation, die auf protestantischer Seite alles Recht, auf katholischer alles Unrecht sah, den Zusammenhang aber zwischen der kirchlichen und der social-politischen Erhebung einfach ignorirte, hat längst einer unbefangenen, wirklich historischen Betrachtung Platz gemacht. Wir Protestanten wissen die historische Bedeutung und Berechtigung des Katholicismus völlig zu würdigen; da fordern wir, daß man von der anderen Seite auch unserem Standpunkte historische Gerechtigkeit erweise. Will oder kann man das nicht, so schreibe man nicht die Geschichte der Reformationszeit.

Politische Briefe.

12. Von Hamburg nach Rom.

Von Hamburg nach Rom hat der Reichskanzler am 8. Mai die Hörer geführt, deren Kreis weit über den Sitzungsfaal hinausreichte. Er sprach von Hamburg, als er von der Elbschifffahrtsacte sprach, und er sprach von Rom, als er vor dem Particularismus warnte, der in der Behandlung der hamburgischen Angelegenheit wieder in hellen Flammen emporschlägt. Die weltgeschichtliche Schlacht gegen Rom steht auf dem Punkte, gewonnen zu werden; da bricht im siegenden Heere die Meuterei des Particularismus aus, und im Augenblicke des bevorstehenden Triumphes kann der siegreiche Feldherr sich düsterer Klagen nicht erwehren über die drohende Vereitlung des bis zum Punkte des Gelingens geführten Planes. Das verwunderte Heer meint theils, der Feldherr müsse doch seine Sache schlecht gemacht haben, theils spricht es — und das sind die Verbündeten des Feindes —: „Setzt müßt Ihr den Stolzen demüthigen und ihm den Sturz bereiten, von dem er sich nicht wieder erhebt.“ Dies ist die Lage Deutschlands seit dem 8. Mai.

Sonderbar ist der Zusammenhang zwischen Elbschifffahrtsacte und Rom,

und sonderbar bleibt der Zusammenhang noch, wenn man an Stelle der Elbschifffahrtsacte Hamburg setzt. Erläutern wir kurz die hamburgische Frage und die Beziehung der Elbschifffahrtsacte zu derselben.

Schon vor längerer Zeit haben vertrauliche Verhandlungen zwischen der preussischen Regierung und dem hamburgischen Senat stattgefunden, veranlaßt durch die preussische Anfrage, ob Hamburg geneigt sei, über vorbereitende Maßregeln zu seinem Eintritt in das Reichszollgebiet in Unterhandlung zu treten. Hamburg, pochend auf das Reservatrecht, das ihm nach seiner Ausnahme Artikel 34 der Reichsverfassung verbürgt, lehnte das Vorgehen ab. Manche Rechtskundige sind der Meinung, daß Artikel 34 gar kein Reservatrecht aufstelle, sondern nur eine Verfassungsbestimmung, die auf demselben Wege, wie es für jeden anderen Verfassungsartikel vorgeschrieben ist, geändert werden könne. Der Reichskanzler aber stellt sich auf Hamburgs Seite, gleichviel ob er die juristische Ansicht über den Artikel 34, welche man dort aufstellt, theilt oder nicht. Er will, daß Hamburg die Freihafenstellung behalte, so lange es der Wille seiner Behörden ist. Etwas ganz Anderes ist aber die Frage der Abgrenzung des Freihafengebietes. Der Reichskanzler würde seiner schonenden Politik zuwiderhandeln, wenn er auf eine so enge Begrenzung dringen wollte, daß das Freihafenprivilegium keine Wirkungen entfalten könnte. Es fragt sich nur, wer die Grenze des Freihafens festsetzen soll und ob für diese Grenze lediglich die Ansprüche der Hamburger Kaufherren maßgebend sein sollen, welche, ganz rationeller Weise, am liebsten das gesammte Reich zum Freihafengebiete machen würden. Da der Reichskanzler den Weg der allmählichen Hinüberführung Hamburgs in das Reichszollgebiet versperrt sah, so faßte er die Erhebung Altonas zum Zollvereinshafen ins Auge. Zu dieser Maßregel war zweierlei erforderlich: erstlich die Auffindung einer passenden Grenze zwischen Altona und Hamburg, zweitens die Auffindung einer passenden Zollabfertigungsstelle für die nach Altona eingehenden Schiffe. Denn hätte man die Waaren dieser Schiffe erst nach der Ausladung zur Verzollung bringen wollen, so hätte man sofort in Altona riesige Lagergebäude für die ausgeladenen, aber noch zu verzollenden Waaren errichten müssen. Daran wäre der ganze Plan des Zollvereinshafens in Altona gescheitert. Man muß also die Zollabfertigung nach Cuxhafen legen für die nach Altona gehenden Schiffe; die in das hamburgische Freihafengebiet gehenden Schiffe können die Zolllinie ohne Zollabfertigung passiren; natürlich unter Maßregeln der Controle, daß sie auch wirklich nach Hamburg gehen. Dies war der Sinn des Artikels 4 der revidirten Elbschifffahrtsacte. Aber Herrn Delbrücks Weisheit entdeckte hinter diesem Artikel die Absicht, alle Schiffe, welche die Elbe bei Cuxhafen betreten, dem Reichszoll zu unterwerfen und so auf die einfachste

Grenzboten II. 1880.

und gründlichste Weise das hamburgische Freihafenrecht zu beseitigen. Und Herrn Delbrücks Weisheit fand Gläubige. Eine Majorität des Reichstages, deren Kern, wie bei allen oppositionellen Majoritäten, das Centrum bildete, fand, daß der Bundesrath auf einmal nicht mehr das Recht habe, die Localität der Grenzcontrole im Zollgebiete festzusetzen, obwohl dies Recht sogar auf der Elbe und sogar unter Herrn Delbrücks geschäftlicher Leitung vom Bundesrathe unbeanstandet geübt worden war. Mit dieser Schmälerung der Rechte des Bundesrathes erklärte der Reichskanzler am 8. Mai die Elbschifffahrtsacte nicht annehmen zu können und es lieber bei den unübersichtlichen Regeln des bisherigen Zustandes belassen zu wollen, welche den Bundesrath, d. h. die Reichs-executivgewalt, in seiner natürlichen Befugniß nicht beschränken. Die oppositionelle Mehrheit hat darauf Sorge getragen, die Frage in der Schwebe zu lassen, was praktisch auf die Ablehnung der Elbschifffahrtsacte hinausläuft. Denn auch dann, wenn diese Ablehnung formell erfolgt wäre, könnte ja das Gesetz dem nächsten Reichstage wieder vorgelegt werden, wie es jetzt auch geschehen muß, wenn die Reichsregierung überhaupt noch auf das Gesetz Werth legt.

Wenn in dem Schreiben des Reichskanzlers an den preussischen Finanzminister vom 15. April, in dessen Besitz Herr Virchow, wenn er es wirklich besitzt, auf unrechtmäßige Weise gelangt sein muß, eine Stelle enthalten ist, wo von den Wirkungen der Elbschifffahrtsacte auf Hamburgs Zolleintritt die Rede ist, so kann dies nur in dem Sinne gemeint sein, daß nach der bequemen Zollabfertigung für Altona das deutsche Publikum keinen Grund mehr hat, seinen Bedarf an Colonialwaaren von Hamburg zu entnehmen.

Die andere Voraussetzung der Erhebung Altonas zum Zollvereinshafen war die passende Abgrenzung vom Freihafengebiete. Der Gedanke, St. Pauli in die Zollgrenze einzubeziehen, ist so wenig neu und unerhört, daß er 1867 in hundert Artikeln des Hamburger Localblattes „Hamburger Nachrichten“ vorgeschlagen, befürwortet, bekämpft und vertheidigt worden ist. Auf den Artikel 34 kann sich Hamburg nicht stützen, um die Einbeziehung von St. Pauli zu verweigern, zumal nachdem die Einbeziehung anderer hamburgischer Gebietstheile unbeanstandet erfolgt und dabei vom hamburgischen Senat das Recht des Bundesrathes anerkannt worden ist, die Grenze zu ziehen. Hamburg kann an die Einsicht des Bundesrathes appelliren, daß St. Pauli für den Freihafen unentbehrlich sei. Obwohl dies nicht in der richtigen Weise geschehen, hat der Reichskanzler die Einbeziehung von St. Pauli fallen lassen, nachdem er das Recht des Bundesrathes zur Festsetzung der Grenze energisch aufrecht erhalten.

Wenn der formalistische Geist, welcher das Ende der Reichstagsession beherrscht hat und dessen Wirkungen stets dem Particularismus zu Gute kommen, das eben wieder zusammengetretene Abgeordnetenhaus erfaßt, so bleibt Kom

Sieger gegen Deutschland, und es ist am gerathensten, dem Centrum die Führung des deutschen Reiches anzuvertrauen. Unumwunden hat dies Fürst Bismarck am 8. Mai erklärt, und das Verständniß dieser Worte sollte uns nicht fehlen.

Das Papstthum befindet sich in einer gefährlichen Crisis, welche der einsichtige Inhaber des päpstlichen Stuhles vielleicht besser als alle seine Berather ermißt. In Frankreich entbrennt ein Culturkampf, der extreme Maßregeln der Staatsgewalt im Gefolge haben kann. In Italien bemüht sich der regierende, aber in sich selbst gespaltene Radicalismus, ein Mittel der Einigung zu finden. Leicht kann dieses Mittel die Aufhebung des Garantiegesetzes sein. Kurz, die Anerkennung nicht mehr bloß der weltlichen, sondern der geistlichen Souveränität des Papstthums schwebt in Gefahr. Die mächtige Welle der Opposition gegen das Papstthum wird unwiderstehlich sein, wenn der deutsche Staatsmann die Führung übernimmt. Andererseits kann nur Fürst Bismarck den sich vorbereitenden Sturm gegen das Papstthum entwarnen. Der Fürst thut niemals einen großen Schritt ohne moralische Rechtfertigung und augenblicklich dringenden Anlaß zugleich. Er bietet dem Papstthum die Zurückziehung der Maigesetze an, d. h. der für Rom drückendsten Theile derselben, welche so lange gelten soll, als Rom einen erträglichen *modus vivendi* beobachtet. Zum Frieden auf dieser Basis bedarf es einer Vollmacht für die Executivgewalt zur Suspension und Wiedervollstreckung der Maigesetze nach freiem Ermessen. Wenn nun das Abgeordnetenhaus formalistisch denkt, wenn es Aufhebung und Wiedervollstreckung der Gesetze nur als Gesetzesact zulassen will, dann zerstört es die Frucht des Culturkampfes. Der Papst wird Sieger sein, wenn die Maigesetze nur wieder in Kraft treten können mittels des Wirbelspiels unberechenbarer Majoritäten, wenn sie abhängig sind von fortschrittlich clericalen Intriguen, hochconservativen Launen und nationalliberalen Unschlüssigkeiten. Der Papst bleibt aber auch dann beinahe Sieger, er erhält sich wenigstens das treue Heer der deutschen Katholiken, wenn der Reichskanzler nicht in den Stand gesetzt wird, diesen Katholiken zu zeigen, daß die Curie den annehmbarsten Frieden haben kann, den der Staat überhaupt zu gewähren im Stande ist, daß sie aber diesen Frieden verschmäht, weil ihr nur die Unterwerfung Deutschlands genügt.

So viel liegt an der Entscheidung des Abgeordnetenhauses. Möge die nationalliberale Partei, von welcher die Entscheidung am meisten abhängt, sich fragen, ob der Formalismus das Zeichen ist, unter dem eine Partei siegen kann, deren Zweck die Erhaltung und sichere Kraftentfaltung des Reiches sein soll.

